

A Netzanschlusskosten

A 1 Neuanschluss

Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) und endet an der Hauptabsperreinrichtung bzw. Netzanschlusssicherung des Gebäudes.

Die Netzanschlusskosten betragen:

	Strom Kabelnetz Bis 3 * 100 A Absicherung		Strom Kabelnetz von 3 * 100 A bis 3 * 200 A Absicherung		Strom Freileitungsnetz Bis 3*63 A Absicherung	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Basispreis	2.605,04 €	3.100,00 €	3.697,48 €	4.400,00 €	924,37 €	1.100,00 €

	Gasnetz bis DN 65		Wassernetz Bis DN 65	
	netto	brutto	netto	brutto
Basispreis	3.907,56 €	4.650,00€	3.277,31 €	3.900,00€

- Der Basispreis beinhaltet die folgenden Leistungen: Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund, Material, Verbinden des Netzanschlusses mit dem Versorgungsnetz, Hauptabsperreinrichtung bzw. Netzanschlusssicherung sowie Bauüberwachung.
- 2. Die Kosten für den Tiefbau pro laufendem Meter (lfd. m) werden für alle Tiefbauarbeiten auf privatem Grund berechnet, die von den SWF durchgeführt werden.

	EUR/m netto	EUR/m brutto
Kosten pro m für den Tiefbau auf privatem Grund je Medium (Strom, Gas und Wasser)	90,76	108,00

Werden die Tiefbauarbeiten auf privatem Grund vom Anschlussnehmer in Eigenleistung durchgeführt, dann werden von der SWF keine Tiefbaukosten pro laufendem Meter berechnet, sofern die Voraussetzungen in A 2 erfüllt sind.

3. Kosten pro m für Material und Verlegung auf privatem Grund 42,02 50,00 je Medium (Strom, Gas und Wasser)

Die Kosten enthalten sämtliche Material und Arbeitskosten zur Leitungsverlegung auf privatem Grund.

- 4. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistung, berechtigen die SWF, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.
- 5. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

A 2 Eigenleistung

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten kann in Eigenleistung erbracht werden. Es muss gewährleistet

Seite 1 Stand: Januar 2024



sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWF im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWF durchgeführt werden.

Die Gebäudeeinführung wird von der SWF durchgeführt.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

A 3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Strom-Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet:

		EUR	EUR
		netto	brutto
a)	bei Versetzen eines Dachständer-Netzanschlusses in einem Arbeitsgang	672,27	800,00

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge erforderlich werden, gilt Ziffer e).

b)	bei Erhöhung der Übertragungsfähigkeit (Verstärkung) eines Dachständeranschlusses auf maximal 3 x 100 A	344,54	410,00
c)	bei vorübergehendem Entfernen eines Dachständer Netzanschlusses	655,46	780,00
d)	bei Wiederanbringen eines Dachständer Netzanschlusses	840,34	1.000,00

e) bei allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss werden die Kosten im Einzelfall gesondert ermittelt.

Die Veränderung eines bestehenden Gas- oder Wasser-Netzanschlusses wird nach Aufwand abgerechnet.

A 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Wird im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses das Umklemmen des Baustrom- oder Bauwasseranschlusses notwendig, wird die SWF dem Anschlussnehmer diese Kosten nach Aufwand in Rechnung stellen.

B Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

Seite 2 Stand: Januar 2024



C Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der SWF nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

D Inbetriebsetzung

		EUR netto	EUR brutto
1.	Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechni	ung
2.	Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	37,82	45,00
3.	Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage *	33,61	40,00

^{*} Zu beachten sind hierbei die speziellen Anforderungen aus den Erläuterungen zur TAB 2007 des VfEW zum Kapitel 2, Ausgabe / Blatt 01.08 / 05.

E Baukostenzuschuss (BKZ)

E 1 Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Stromnetz der SWF

Der Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz beträgt:

	EUR/kW netto	EUR/kW brutto
BKZ Niederspannungsnetz pro kW	74,15	88,24

E 1.1 Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz bzw. für Netzanschlüsse ab der Umspannebene Mittelspannung / Niederspannung

	netto	brutto		netto	brutto
1 WE	- €	- €	16 WE	2.313,48€	2.753,04 €
2 WE	- €	- €	17 WE	2.491,44 €	2.964,81 €
3 WE	- €	- €	18 WE	2.669,40€	3.176,59 €
4 WE	177,96 €	211,77€	19 WE	2.847,36 €	3.388,36 €
5 WE	355,92€	423,54 €	20 WE	3.025,32€	3.600,13€
6 WE	533,88 €	635,32€	21 WE	3.203,28€	3.811,90 €
7 WE	711,84 €	847,09€	22 WE	3.381,24€	4.023,68 €
8 WE	889,80€	1.058,86 €	23 WE	3.559,20€	4.235,45 €
9 WE	1.067,76 €	1.270,63€	24 WE	3.737,16€	4.447,22€
10 WE	1.245,72 €	1.482,41€	25 WE	3.915,12€	4.658,99€
11 WE	1.423,68 €	1.694,18 €	26 WE	4.093,08€	4.870,77 €
12 WE	1.601,64 €	1.905,95€	27 WE	4.271,04€	5.082,54 €
13 WE	1.779,60 €	2.117,72€	28 WE	4.449,00€	5.294,31 €
14 WE	1.957,56 €	2.329,50€	29 WE	4.626,96€	5.506,08€
15 WE	2.135,52€	2.541,27€	30 WE	4.804,92€	5.717,85€

Seite 3 Stand: Januar 2024



E 1.2 BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke (WE) genutzt werden

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

E 1.3. BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder für gemischte Nutzung

	netto	brutto		netto	brutto
16 kW (3 * 25 A)	- €	- €	100 kW (3 * 160 A)	5.190,50 €	6.176,70 €
22 kW (3 * 35 A)	- €	- €	125 kW (3 * 200 A)	7.044,25€	8.382,66 €
31 kW (3 * 50 A)	74,15€	88,24 €	140 kW (3 * 225 A)	8.156,50 €	9.706,24 €
39 kW (3 * 63 A)	667,35€	794,15€	156 kW (3 * 250 A)	9.342,90 €	11.118,05€
50 kW (3 * 80 A)	1.483,00 €	1.764,77 €	200 kW (2 * 3 * 160 A)	12.605,50 €	15.000,55€
62 kW (3 * 100 A)	2.372,80 €	2.823,63 €	249 kW (2 * 3 * 200 A)	16.238,85€	19.324,23 €
78 kW (3 * 125 A)	3.559,20 €	4.235,45 €	312 kW (2 * 3 * 250 A)	20.910,30 €	24.883,26 €

Bei Anschlussobjekten mit einem größeren Leistungsbedarf ist der BKZ zu erfragen.

E 1.5 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung nachhaltig über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

E 2 Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Wassernetz der SWF

E 2.1 Baukostenzuschüsse -BKZ- (§ 9 Abs. 1 – 4 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt den SWF bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung (m³/h bzw. l/s) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Von den Kosten nach E 2.1. Abs. 2 werden vorweg die den Industriekunden, Weiterverteilern und der Vorhaltung von Löschwasser leistungsanteilig (m³/h bzw. l/s) zuzurechnenden Kosten abgezogen. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgezogen, die auf solche Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 4 AVBWasserV vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden aufgeteilt. Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:

Seite 4 Stand: Januar 2024



 $BKZ_{(in EURO)} = (GR + GF_{zul}) * \frac{0.7 * K}{M * (GR + GR_{zul})}$

GR: Fläche des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksgröße)

GF_{zul}: die nach den baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück

zulässige Geschossfläche

K: umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen (gem. E 2.1.)

M (GR + GF_{zul}): Summe der Grundstücksgrößen und zulässigen Geschossflächen aller

Grundstücke, die nach der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen Versorgungsbereich angeschlossen

werden können

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung (m³/h bzw. l/s) wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird.

Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen gemäß E 2.1.

Für die Wasserversorgung unbebauter Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht vorgesehen ist, können die SWF den BKZ vorläufig nach der Grundstücksfläche berechnen; diese werden ggf. auf einen BKZ angerechnet.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des BKZ besteht unabhängig davon, ob der Anschluss von der Verteilungsanlage gemäß E 2.1 Abs. 2, dem Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV oder einer Verbrauchsleitung des Anschlussnehmers (Inneninstallation) aus erfolgt.

E 2.2 Baukostenzuschüsse (§ 9 Abs. 5 AVBWasserV)

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 2 nach der früheren Anlage B zu den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen der SWF, Fassung vom 3.12.1974:

Der Wasseranschlussbeitrag beträgt je m² der Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche

		EUR netto	EUR brutto
a)	im Wohngebiet	1,20	1,42
b)	im Gewerbe- und Industriegebiet	0,51	0,60

Ist bei Anwendung der Sätze nach E 2.2. die Wirtschaftlichkeit nicht gesichert, wird ein höherer Baukostenzuschuss berechnet.

Für BKZ nach § 9 Abs. 5 AVBWasserV gilt 2.6 entsprechend.

E 2.3 Baukostenzuschüsse in Sonderfällen

In Sonderfällen (z. B. Zusatz- oder Reserveversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des BKZ getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.

Seite 5 Stand: Januar 2024



E 3 Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Erdgasnetz der SWF

Ein Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Erdgasnetz der SWF wird nicht erhoben.

F Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto**
a) Mahnkosten (für jede schriftliche Zahlungsaufforderung)	2,50 €	2,50 € *
b) Einzug einer Forderung, Nachinkasso, Direktinkasso	31,50 €	31,50 € *
c) Rücklastschriften	nach Aufwand	*
d) Unterbrechung der Versorgung	31,50 €	31,50 € *
e) Wiederherstellung der Versorgung nach Unterbrechung***	31,50 €	37,49 €
f) Bei jedem Einsatz eines Mitarbeiters außerhalb		
der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	zzgl. USt.

- * Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Bruttobetrag ohne Umsatzsteuer)
- ** Stand 01.01.2007: 19% Umsatzsteuer
- Zu beachten sind hierbei die speziellen Anforderungen aus den Erläuterungen zur TAB 2007 des VfEW zum Kapitel 2, Ausgabe / Blatt 01.08 / 05.

G Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWF angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die SWF auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

H Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

I Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWF behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

J Bauabzugssteuer

Die SWF ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in Kopie beigefügt.

K Inkrafttreten

Diese Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2018 in Kraft.

Seite 6 Stand: Januar 2024